

# ZH\_OBERGERICHT SB150195 vom 4. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150195)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150195 du 4 février 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150195 del 4 febbraio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Der Verfahrensverlauf bis zur Berufungsverhandlung kann dem Urteil der hiesigen Kammer vom 3. Juli 2014 entnommen werden (Urk. 139 S. 6-8).

### E. 2

Am 3. Juli 2014 fand die Berufungsverhandlung statt. Mit Entscheid desselben Datums wurde der Beschuldigte wegen Nötigung schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten unbedingt bestraft, welche bereits durch Haft erstanden war. Weiter wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB angeordnet. Dann wurde erkannt, dass die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 27. September 2011 bedingt ausgefallene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu vollziehen war, jedoch als durch 30 Tage Haft geleistet galt. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privat- klägerin Fr. 500.-- zuzüglich 5% Zins seit 3. September 2012 als Genugtuung zu bezahlen, wobei das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag abgewiesen wurde. Sodann wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entschieden. Schliesslich wurde dem Beschuldigten keine Genugtuung für Überhaft ausgerichtet (Urk. 139 S. 52 f.). Das Verfahren betreffend den Vorwurf der Tätlichkeit wurde eingestellt.

### E. 3

Juli 014 aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 149 S. 9).

### E. 4

April 2011 E. 2.2.1). Die kantonale Instanz hat sich bei der neuen Entscheidung damit auf das zu beschränken, was sich aus den Erwägungen des Bundes- gerichtsentseids als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Im Falle einer Kassation des Urteils infolge Gutheissung einer Beschwerde in Strafsachen soll folglich nicht das ganze Verfahren neu in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundes- gericht's Rechnung zu tragen (BGE 138 IV 113 E. 3.4.3, 123 IV 1 E. 1; 117 IV 97 E. 4). Dementsprechend hat sich die hiesige Kammer von Bundesrechts wegen nur noch mit den Punkten zu befassen, die das Bundesgericht kassierte und kann das Verfahren nicht mehr auf darüber hinausgehende Fragen ausdehnen. 2. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Beschuldigten nur in Bezug auf die rechtliche Qualifikation seines Verhaltens als Nötigung gut, hob das Urteil des Obergerichts vom 3. Juli 2014 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Rügen, wonach das Anklageprinzip verletzt oder eine will- kürliche Beweiswürdigung vorgenommen worden sei, wies das Bundesgericht ab (Urk. 150). Prozessgegenstand bildet nach der Rückweisung durch das Bundes- gericht gemäss dessen Erwägungen die rechtliche Qualifikation des

eingeklagten Sachverhalts mit den entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich Sanktion sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen. Das Urteil des Obergerichts vom 3. Juli 2014 ist in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. Die im erwähnten Entscheid im Vorabbeschluss als rechtskräftig erklärten Dispositivziffern der Vorinstanz sind wiederum nicht Thema des zweiten Berufungsverfahrens und deshalb erneut als rechtskräftig zu erklären.

- 14 - III. Materielles 1. Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, dass mit dem hiesigen Gericht der Sturz in den Fluss keine zwingende Nebenfolge der Tötlichkeit darstelle und das damit einhergehende Unrecht nicht durch die Tötlichkeit abgegolten sei. Der entscheidende Unterschied zum BGE 104 IV 170 bestehe jedoch darin, dass vorliegend nicht ersichtlich sei, worin das abgenötigte Verhalten bestehen soll, respektive welche über die reine Zwangshandlung hinausgehende Handlung des Beschuldigten die Privatklägerin zu erdulden gezwungen worden sein soll. Ebenso wenig sei das Handeln des Beschuldigten darauf ausgerichtet gewesen, dass die Privatklägerin habe im Fluss verbleiben und darin habe schwimmen müssen. Vielmehr habe er die Herrschaft über den Geschehensablauf verloren, nachdem er die Privatklägerin in den Fluss gestossen habe. Das Verhalten des Beschuldigten erfülle deshalb den Tatbestand der Nötigung nicht (Urk. 150 S. 8 E 3.2). 2. Gestützt auf diese verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts ist festzuhalten, dass das Hineinstossen der Privatklägerin durch den Beschuldigten in die C.\_\_\_\_\_ [Fluss] die einzige Handlung des Beschuldigten war, die die Privatklägerin erdulden musste. Darauf, was nachher mit der Privatklägerin geschah, dass sie sich in der C.\_\_\_\_\_ wiederfand, in die Mitte derselben getrieben und ca. 230 Meter mitgetrieben wurde, bis sie aus eigener Kraft an Land gelangen konnte, hatte der Beschuldigte keinen Einfluss mehr. Diese Geschehnisse lagen folglich nicht mehr in seinem Herrschaftsbereich. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.